

Kurztitel

Harmonikamacher/Harmonikamacherin-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 270/2005

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.07.2005

Text**Fachzeichen**

§ 10. (1) Die Prüfung hat das Anfertigen einer einfachen Werkzeichnung eines wichtigen Harmonikateiles zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.